

BL_GERICHTE 810 25 100 vom 15. Oktober 2025

BL Gerichte, 2025-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_25_100

FR: BL_GERICHTE 810 25 100 du 15 octobre 2025

IT: BL_GERICHTE 810 25 100 del 15 ottobre 2025

Regeste

Gesuch um Genugtuung nach Opferhilfegesetz / Bemessung der Genugtuung

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 29 Abs. 3 OHG i.V.m. § 10 Abs. 1 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (VOHG) vom 16. Februar 1993 und § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 sind erstinstanzliche Verfügungen der Sicherheitsdirektion über die Ausrichtung von opferhilferechtlichen Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen direkt beim Kantonsgericht mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerdeführerin ist von der angefochtenen Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung (§ 47 Abs. 1 VPO). Auch die weiteren formellen Voraussetzungen sind erfüllt, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist. 2.1 Das Kantonsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid – in Abweichung zu § 45 Abs. 1 VPO – frei (Art. 29 Abs. 3 OHG). Ihm kommt bei der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit volle Kognition zu. Damit ist es befugt, neben den Sachverhaltsfeststellungen und der Rechtsanwendung auch die Angemessenheit des angefochtenen Entscheids zu überprüfen und sein Ermessen erforderlichenfalls an die Stelle desjenigen der Vorinstanz zu setzen. Diese freie Überprüfungsbefugnis hindert die Beschwerdeinstanz jedoch nicht, in Ermessensfragen einen Entscheidungsspielraum der Verwaltung zu respektieren. Im Rahmen der Überprüfung von Genugtuungsentscheiden kann sie sich daher damit begnügen, die Angemessenheit der von der Verwaltungsbehörde zugesprochenen Summe zu kontrollieren und, soweit diese der Billigkeit entspricht, von einer Änderung des angefochtenen Entscheides absehen, auch wenn sie selbst, hätte sie als erstinstanzliche Behörde entschieden, möglicherweise nicht auf die gleiche Summe gekommen wäre. Allerdings darf die Zurückhaltung nicht so weit gehen, dass die kantonale Beschwerdeinstanz erst bei einer rechtsfehlerhaften Ermessensüberschreitung eingreift (Bundesgerichtsentscheid [BGE] 123 II 210 E. 2c; Peter Gomm, in: Gomm/Zehntner [Hrsg.], SHK – Stämpflis Handkommentar, Opferhilferecht, 4. Aufl., Bern 2020, N 21 zu Art. 29 OHG). 2.2 Die Begehren der Parteien binden das Kantonsgericht. Zuungunsten einer privaten Partei darf die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid nur geändert werden, wenn dies zugunsten des Begehrens einer privaten Gegenpartei erforderlich ist (§ 18 Abs. 1 VPO). Eine reformatio in peius ist daher im vorliegenden Fall prozessual ausgeschlossen.

E. 3

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.